

**Anordnung
über die Verrechnung von Geldforderungen und
Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und
sonstigen Leistungen im Lastschriftverfahren.**

— Lastschrift-Anordnung —

Vom 3. September 1964

In Durchführung des § 6 Abs. 1 der Verrechnungs-Verordnung vom 3. September 1964 (GBl. II S. 765) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird durch die Regelung im § 1 der Verrechnungs-Verordnung bestimmt.

§2

V errechnungsgrundsätze

(1) Das Lastschriftverfahren kommt unter den Bedingungen des § 2 der Verrechnungs-Verordnung für die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen zur Anwendung, wenn

- a) es sich um Lieferungen von Elektroenergie,
Gas,
Wärme,
Wasser

handelt oder

- b) die Verrechnung in diesem Verfahren gemäß § 2 Abs. 3 der Verrechnungs-Verordnung zugelassen worden ist und auf dieser Grundlage zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurde.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können die Vertragspartner bei Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen, die kontinuierlich und in der Regel gleichbleibend nach Umfang und Qualität erfolgen, die Verrechnung von Raten zu bestimmten Terminen im Lastschriftverfahren vereinbaren. Die Differenz zwischen dem Betrag der im Abrechnungszeitraum erfolgten Warenlieferungen und sonstigen Leistungen und der Summe der gezahlten Raten ist zu überweisen.

§3

Einreichung bei der Bank des Verkäufers

(1) Der Verkäufer hat seiner Bank Ulster Verwendung der von der Deutschen Notenbank vorgeschriebenen Vordrucke einen Lastschriftauftrag über seine Forderungen gegen den Käufer zu erteilen. Die Bank stellt dem Verkäufer den Rechnungsbetrag bis zu dessen endgültiger Abbuchung vom Konto des Käufers im voraus zur Verfügung. Sie kann die Verfügung über den Rechnungsbetrag bis zu dessen endgültiger Abbuchung vom Konto des Käufers von bestimmten Bedingungen abhängig machen.

(2) Die Bank des Verkäufers kann bei der Einreichung von Lastschriftaufträgen die Vorlage von Rechnungsunterlagen oder sonstigen Dokumenten verlangen.

§4

Abbuchung bei der Bank des Käufers

(1) Die Bank des Käufers bucht den Rechnungsbetrag sofort nach Eingang des Lastschriftauftrages vom Konto des Käufers ab und benachrichtigt ihn von der erfolgten Abbuchung.

(2) Kann ein Rechnungsbetrag vom Konto des Käufers mangels Verfügungsmöglichkeit nicht abgebucht werden, wird der Lastschriftauftrag an die Bank des Verkäufers zurückverrechnet und der Käufer hiervon benachrichtigt. Die Bank des Verkäufers nimmt die Rückbuchung des Betrages vor und unterrichtet den Verkäufer.

(3) Teilabbuchungen werden von der Bank nicht vorgenommen.

(4) War die Anwendung des Lastschriftverfahrens nicht zulässig oder ist die Vereinbarung aufgehoben worden, kann der Käufer seiner Bank unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke einen rechtsverbindlich unterschriebenen Auftrag zur Rüdeverrechnung des zu Unrecht abgebuchten Betrages erteilen. Im Rückauftrag hat der Käufer eine entsprechende Erklärung abzugeben.

(5) Die Bank des Käufers weist den Rückauftrag zurück, wenn er später als 10 Tage nach dem Tag der Abbuchung des Rechnungsbetrages bei ihr eingeht oder keine Begründung enthält.

(6) Zurückverrechnete Forderungen sind von der weiteren Verrechnung im Lastschriftverfahren ausgeschlossen.

§5

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1964

**Der Präsident
der Deutschen Notenbank**

Dietrich

**Anordnung
über die Verrechnung von Geldforderungen und
Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und
sonstigen Leistungen im Akkreditivverfahren.**

— Akkreditiv-Anordnung —

Vom 3. September 1964

In Durchführung des § 6 Abs. 1 der Verrechnungs-Verordnung vom 3. September 1964 (GBl. II S. 765) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird durch die Regelung im § 1 der Verrechnungs-Verordnung bestimmt.